

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Presse. 1890-1944 1908

205 (4.5.1908) Allgemeiner Anzeiger für Landwirtschaft, Garten-, Obst-
und Weinbau Nr. 9

SCOURIER

Allgemeiner Anzeiger

für Landwirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau.

Erscheinungsweise: jeden Monat zwei Ausgaben.	Verlag und Expedition: Ferd. Thiergarten (Badische Presse), Karlsruhe.	Abonnements-Preis: unter Kreuzband bleibt vom Verlag bezogen pro Halb-Jahr Mk. 1.— frei ins Haus.
Einzelnenpreis: pro 12spaltige Seite 30 Mk. Beilagen nach Uebereinkunft.	Redaktion: H. Frhr. v. Seckendorff, Karlsruhe.	Auflage: 35 000 Exemplare.

Entwurf eines Weingesetzes.

Der vom „Reichsanzeiger“ veröffentlichte Entwurf eines Weingesetzes hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der reifen Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2. Es ist gestattet, Wein aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Jahre herzustellen (Verschnitt). Ein Verschnitt von Weißwein mit Dessertwein (Süß-, Süßwein) darf jedoch nicht stattfinden.

§ 3. Bei ungenügender Reife der Trauben darf dem Traubenmost oder dem Weine, bei Herstellung von Mostwein auch der vollen Traubenmost so viel Zucker oder Zuckersirup zugesetzt werden, als erforderlich ist, um Wein zu erzielen, der nach seinem Gehalt an Alkohol und Säure dem aus Trauben gleicher Art und Herkunft im Jahre der Reife ohne Zusatz erzeugten Weine entspricht. Der Zusatz an Zuckersirup darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Fünftel des in die Mischung gelangenden Mostes oder Weines betragen.

Die Zuckerung darf nur innerhalb des Weinbaugebietes vorgenommen werden, aus dem die Trauben stammen. Ausnahmen können an den Grenzen der Weinbaugebiete für Erzeugnisse benachbarter Gemarkungen durch die Landeszentralbehörden bewilligt werden.

Die Zuckerung darf nur in der Zeit vom Beginne der Weinlese bis zum Schlusse des Kalenderjahres vorgenommen werden. Die Frist kann, wenn es die besonderen Verhältnisse eines Jahres erfordern, durch die höhere Verwaltungsbehörde bis zum 31. Januar verlängert werden.

Auf die Herstellung von Wein zur Schaumweinbereitung in den Schaumweinfabriken finden die Vorschriften der Abs. 2, 3 keine Anwendung.

Von den vorstehenden Vorschriften abgesehen, ist die Verwendung von Zucker bei der Weinbereitung nur zulässig, um die Ungärung kranken Weines zu ermöglichen. Dabei finden die Vorschriften der Abs. 2, 3 keine Anwendung; außerhalb der dort festgesetzten Zeit darf die Ungärung mittels Zuckersirups jedoch nur mit der von Fall zu Fall eingeholenden Genehmigung der zuständigen Behörde eingeleitet werden. In allen Fällen darf zur Weinbereitung nur farblos, technisch reiner Rohrzucker, Rüben- oder Stärkezucker verwendet werden.

§ 4. Andere als die im § 3 bezeichneten Stoffe dürfen dem Weine bei der Kellerbehandlung nur insoweit zugesetzt werden, als diese es erfordert. Der Bundesrat ist ermächtigt, zu bestimmen, welche Stoffe hierbei verwendet werden dürfen, und in welcher Weise die Verwendung erfolgen darf. Die Kellerbehandlung umfasst die nach Gewinnung der Trauben auf die Herstellung, Erhaltung und Veräußerung des Weines bis zur Abgabe an den Verbraucher gerichtete Tätigkeit.

Versuche, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde angefertigt werden, unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

§ 5. Es ist verboten, gezuckerten Wein (§ 3) unter einer Bezeichnung feilzuhalten oder zu verkaufen, die auf Reinheit des Weines oder auf besondere Sorgfalt bei der Gewinnung der Trauben deutet, auch ist verboten, in der Benennung solchen Weines, eine Traubenjorte, einen Jahrgang, eine Weinberglage oder den Namen eines Weinbergbesizers anzugeben oder anzudeuten, sofern nicht gleichzeitig der Wein als gezuckert bezeichnet wird.

Wer mit Wein Handel treibt, ist verpflichtet, dem Käufer auf Verlangen vor Uebergabe mitzuteilen, ob der Wein gezuckert ist, und sich beim Erwerbe von Wein die zur Erteilung dieser Auskunft erforderliche Kenntnis zu sichern.

§ 6. Geographische Bezeichnungen dürfen im Handel mit Wein nur zur Bezeichnung der Herkunft verwendet werden.

Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt S. 441) und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichsgesetzblatt S. 145) finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung. Gestattet bleibt jedoch, in hergebrachter Weise die Namen einzelner Gemarkungen zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse anderer Gemarkungen des betreffenden Weinbaugebietes zu bezeichnen.

Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft (§ 2) darf nach dem für die Art bestimmenden Anteil benannt werden. Es ist verboten, in der Benennung des Verschnitts eine Weinberglage oder den Namen eines Weinbergbesizers anzugeben oder anzudeuten. Dieses Verbot trifft nicht den Verschnitt durch Vermischung von Trauben oder Traubenmost mit Trauben oder Traubenmost gleichen Wertes derselben oder einer benachbarten Gemarkung und den Ertrag des natürlichen Schwundes des im Faße lagernden Weines durch ähnlichen Wein desselben Weinbaugebietes.

§ 7. Es ist verboten, Wein nachzumachen.

§ 8. Unter das Verbot des § 7 fällt nicht die Herstellung von dem Weine ähnlichen Getränken aus Frucht- oder Pflanzenjäften.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung solcher Getränke zu beschränken oder zu untersagen. Die aus Frucht- oder Pflanzenjäften hergestellten, dem Weine ähnlichen Getränke dürfen im Verkehr als Wein nur in solchen Verhältnissen bezeichnet werden, die die Säfte kennzeichnen, aus denen sie hergestellt sind.

§ 9. Unter das Verbot des § 7 fällt nicht die Herstellung weinähnlicher Getränke als Hausstrunk; die Herstellung kann jedoch durch polizeiliche Anordnung beschränkt oder unter besondere Aufsicht gestellt werden. Sofern hierdurch nicht weitergehende Verpflichtungen begründet werden, ist die Herstellung der zuständigen Polizeibehörde unter Angabe der herzustellenden Menge und der zur Verarbeitung bestimmten Stoffe anzuzeigen.

Die Vorschriften des § 4 finden auf die Herstellung von Hausstrunk entsprechende Anwendung.

Die als Hausstrunk hergestellten Getränke dürfen nur im eigenen Haushalte des Herstellers verwendet oder an die in seinem Betriebe beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 4 bis 7 finden auf Traubenmost, die Vorschriften der §§ 4 bis 6 auf Traubenmaisige Anwendung.

§ 11. Getränke, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 7, 8 zuwider hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt für im Auslande hergestellte Getränke nur hinsichtlich der Vorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 4, 7, 8; der Bundesrat ist ermächtigt, hinsichtlich der Vorschriften des § 4, § 8 Abs. 2 Ausnahmen für Getränke zu bewilligen, die den im Ursprungslande geltenden Vorschriften entsprechend hergestellt sind.

§ 12. Die Einfuhr von Getränken, die nach § 11 vom Verkehre ausgeschlossen sind, ferner von Traubenmaisige, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, ist verboten.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Vorschriften zur Sicherung der Einhaltung des Verbots zu erlassen, sowie die Einfuhr von Traubenmaisige, Traubenmost oder Wein zu verbieten, die den am Orte der Herstellung geltenden Vorschriften zuwider hergestellt oder behandelt worden sind.

§ 13. Getränke, die nach § 11 vom Verkehre ausgeschlossen sind, dürfen zur Herstellung von weinartigen Getränken, Schaumwein oder

Kognak nicht verwendet werden. Zu anderen Zwecken darf die Verwendung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 14. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von weinhaltenen Getränken, Schaumwein oder Kognak zu beschränken oder zu untersagen, sowie bezüglich der Herstellung von Schaumwein und Kognak zu bestimmen, welche Stoffe hierbei Verwendung finden dürfen und in welcher Weise die Verwendung erfolgen darf.

§ 15. Schaumwein, der gewerbsmäßig veräußert oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er auf Flaschen gefüllt worden ist. Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, welche erkennen läßt, welche dem Weine ähnlichen Getränke zu ihrer Herstellung verwendet worden sind. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrat vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinarten, sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 16. Weinbranntwein, dessen Alkohol nicht ausschließlich aus Wein gewonnen ist, darf im geschäftlichen Verkehr nicht als Kognak bezeichnet werden.

Weinbranntwein, der durch Mischung von Kognak mit Alkohol anderen Ursprunges hergestellt ist, darf als Kognak bezeichnet werden.

Weinbranntwein, der in Flaschen unter der Bezeichnung Kognak gewerbsmäßig veräußert oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er für den Verbrauch fertiggestellt worden ist. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrat vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 17. Wer Wein herstellt, oder mit Trauben zur Weinbereitung, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein Handel treibt, ist verpflichtet Bücher zu führen, aus denen zu ersehen ist:

- 1) welche Mengen dieser Stoffe er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben hat;
- 2) welche Mengen von Zucker oder von andern für die Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Sekt (§ 9 bestimmten Stoffe er bezogen und welchen Gebrauch er von diesen Stoffen zum Zuckern (§ 3) oder zur Herstellung von Sekt gemacht hat;
- 3) welche Mengen der im § 8 bezeichneten dem Weine ähnlichen Getränke er aus eigenem Gewächse gewonnen oder von anderen bezogen und welche Mengen er an andere abgegeben hat.

Die Zeit des Geschäftsabchlusses, die Namen der Lieferanten und soweit es sich um Abgabe im Faß oder in Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle handelt, auch der Abnehmer, sind in den Büchern einzutragen.

Die Bücher sind nebst den auf die einzutragenden Geschäfte bezüglichen Geschäftspapieren bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung der Bücher trifft der Bundesrat. (Schluß folgt.)

Zur Tabaksteuerfrage.

V Der Deutsche Tabakverein hat an die Mitglieder des Reichstages und die Vertreter des Bundesrates im Reichstag eine Eingabe gerichtet, in welcher unter Hinweis auf die mißliche Lage des deutschen Tabakgewerbes die gegen eine höhere Belastung des Tabaks sprechenden Gründe nochmals dargelegt werden. Der Tabak bringt jetzt, so wie in der Eingabe ausgeführt, außer der Zigarettensteuer, rund 80 Millionen Mark auf. Die Verbündeten Regierungen zielen aber auf eine Mehrerhebung aus dem Tabak für die Reichssteuer von mindestens 60 Millionen Mark ab. Eine solche Mehrbelastung des Tabaks würde einen entsprechenden Rückgang des Verbrauchs zweifellos zur Folge haben. Nach dem Ergebnis neuerdings wieder angestellter zuverlässiger Ermittlungen über den Absatz der verschiedenen Zigarettenarten betragen die Käufer der drei bis einschließlich Sechspennigsorten rund 85 Prozent aller Käufer. Es handelt sich dabei vorwiegend um wirtschaftliche Existenzen, welche so ziemlich ihr ganzes Einkommen für ihre Lebenshaltung aufwenden und deshalb nicht in der Lage sind, eine Verteuerung ihres Rauchgenusses ohne seine Einschränkung auf sich zu nehmen. Der Faktorenwert der in Deutschland hergestellten Tabakfabrikate beim Fabrikanten dürfte, ausschließlich der Zigaretten, heute gegen 400 Millionen Mark betragen. In diesem Faktorenwert seien eine Reihe nicht verminderungsfähiger Beiträge enthalten, verminderungsfähig seien nur die Ausgaben für Rohmaterial für Arbeitslöhne, für Ausstattung. Diese verminderungsfähigen Posten stellen einige 60% des Faktorenwertes gleich 250 Millionen Mark dar; es müßte demnach, um bestimmt 60 Millionen Mark Steuer mehr herauszubringen, an jedem dieser Posten 24% gespart werden. Wenn es nun möglich sein sollte, diese Ersparnis an Ausgaben für Rohmaterial durch Verbräucher deutscher Tabaks und Verkäuflichkeit der Zigaretten zu erreichen, so würde der Rückgang des Verbrauchs immer noch eine Entlastung von mindestens 20% aller Arbeiter

ter nicht nur in der Tabakindustrie, sondern auch in den Hilfsberufen, in welchen zusammen über 200 000 Arbeitskräfte beschäftigt werden, zur Folge haben. Für die in Arbeit verbleibenden Zigarettenarbeiter aber würde diese Massenentlassung einen starken Lohndruck bedingen. Von den aus ihrer Stelle verdrängten Arbeitskräften könnten nur wenige in anderen Erwerbszweigen Unterkunft finden. Die Zigarettenmacher seien vielfach zur Leistung schwerer Arbeit ungeeignet und ein großer Teil der Arbeitskräfte seien Frauen und Mädchen, die an den Wohnsitz ihrer Familie gebunden sind, die ganze Zigarettenfabrikation sei mehr als irgend eine andere Industrie ganz außerordentlich dezentralisiert und habe allmählich ihre Betriebsstätten und damit auch eine gewisse Wohlhabenheit in die kleinsten Dörfer getragen. Dort brächten die Mädchen vorzugsweise durch Fabrikarbeit und die Frauen durch Heimarbeit belangreichen Warberdienst in die Familien und erhöhten damit deren Lebenshaltung, wodurch auch das Abwandern in die Städte verhindert werde.

Der Rückgang der Zigarettenindustrie würde die durch sie ihren Erwerb findenden Bevölkerungsteile Deutschlands keineswegs gleichmäßig treffen. Die Mehrverwendung deutschen Tabaks und der Versuch, mit billigeren Röhren durchzukommen, würde eine Verstärkung der Verdrängung nach Süddeutschland herbeiführen, und insobedessen würde die ungünstige Wirkung der Steuererhöhung den sächsischen, den westfälischen, den hantaischen, den Elbsiedler Zigarettenindustriebezirk in entsprechend verstärktem Maße treffen. Auch auf die einzelnen Unternehmungen würde die Wirkung keine gleiche sein. Es müßten kostspielige Versuche gemacht werden, neue Sorten zu schaffen und einzuführen. Das vermöge aber nur der kapitalstärksten Fabrikant durchzuführen, während der kapitalschwache Mitbewerber um die Randschaft mit verfehlten Sorten weiter arbeiten werde, bis sein wirtschaftlicher Zusammenbruch sich nicht mehr aufhalten lasse. Auf die außerordentlich große Zahl der Zigarettenhändler würde die vollständige Umwälzung auf dem Gebiete des Rauchgenusses und bei Einführung der Vandalen die gänzlich veränderte Form der Geschäftshandhabung ebenfalls eine tieferschütternde Wirkung haben. Auch hier würde die gewalttätige Veränderung ihrer Geschäftsverhältnisse einzelnen vielleicht förderlich sein, viele aber gänzlich ruinieren.

Das deutsche Tabakgewerbe ist eben in hohem Maße ein Mittelstandsgewerbe. Nach dem Geschäftsbericht der Tabak-Verfügungsgenossenschaft für 1906 gab es 3000 bei ihr kassierte Betriebe mit 1 bis 5 Arbeitern, 1520 mit 6 bis 16 Arbeitern, 1830 mit 17 bis 50 Arbeitern, 272 mit 81 bis 160 Arbeitern und 90 Betriebe mit über 160 Arbeitern. Zu den vorstehend nachgewiesenen, die weitüberwiegende Mehrzahl bildenden Kleinbetrieben kommen aber noch die bei der Tabak-Verfügungsgenossenschaft nicht versicherungspflichtigen Betriebe, deren Zahl weit größer ist. Es gibt in Deutschland nicht viele Erwerbszweige, in welchen es so leicht wie in der Zigarettenindustrie möglich ist, aus dem Arbeiterstand in den Unternehmerstand überzugehen; nicht nur der überwiegende Teil der kleineren Betriebsunternehmer sind früher Arbeiter gewesen, sondern auch die Gründer mancher Großbetriebe waren Zigarettenmacher. Das deutsche Tabakgewerbe und insbesondere die deutsche Zigarettenindustrie unterscheidet sich gerade in dieser Hinsicht zum wirtschaftlichen und sozialen Vorteil des deutschen Volkes von den betreffenden Erwerbszweigen anderer Länder, deren höhere Staatseinnahmen aus dem Tabak uns immer als Beispiel vorgehalten werden, die aber auch außerordentlich viel weniger Menschen Erwerbsgelegenheit bieten."

Aus der praktischen Bienenzucht.

(Schüler, Gutach-Wolfsach.)

Mai 1908. Der April ist nicht so gut, er schneit dem Bauer auf den Hut. Für uns Imker ist er fast alljährlich ein boshafter Schalk. Heimtückisch lodt er die Bienen mit seinen blendenden, weißlichen Sonnenstrahlen heraus zur Arbeit. Nicht zweimal lassen sich unsere überreifen Lieblinge einladen; sie spürmen davon, um Brot und Wasser für ihre Kindlein, die jetzt schon zahlreich hilflos in ihren kleinen Wiegen liegend der sorglichen Pflege bedürfen, herbeizuschaffen. — Da plötzlich verschwindet die Mutter Sonne hinter einer schwarzen, dichten Wolke; tausende der Sammlerinnen werden auf der Weide von einem kalten Wasserstrahl oder Schneeflocken übertraf und finden auf dem Felde der Arbeit ihren allzufrühen Tod.

Darum sorge jeder Imker dafür, daß die Arbeiter nicht allzuweit vom Stande müssen, sorge für Wasser und Brot in der Nähe, indem er einige Rollen spendenden Sträußer oder Pflanzen anbaue. Vor allem vergesse der Pfleger die Einrichtung der Tränke an einem windstiller jennigen Plätzchen nicht. Die Bienen wissen es dir zu danken. Dabei möchte ich dir, lieber Imkerbrüder, ans Herz legen: Stelle möglichst recht warmes Wasser zur Verfügung. Ein altes Näßchen mit einem Bohnen, durch welchen das Wasser tropfenweise auf ein schief liegendes Brett fließt, ist die einfachste Einrichtung. Die Bienen lassen sich durch einige Waben, die man um die Tränke stellt, anlocken. Ich habe gefunden, daß sie am liebsten da ihren Bedarf decken, wo das Wasser am wärmsten ist; also am Bohnen sitzen sie um das Loch und schlürfen gierig die warme Gabe ein. Auch möchte ich die Beobachtung, daß eine Biene an dieser Stelle durchschnittlich nach 48 Sekunden wieder abfliegt. Je weiter sie vom Ausfluß des Wassers fließt, desto länger

dauert die Wasseraufnahme, bis zu 3 Minuten 20 Sekunden. Probiers!
Der Ohren hat zu hören, der höre!

Aber auch für diesen Monat gilt von dem Wärmegesamtheit
nach das im April Gesagte. An Ueberhitzung leiden die Bienen im Mai
noch selten.

Sollen die Völker bis zur Haupttracht schlagfertig sein, so lasse
sie während der Entwicklungsperiode ja nie darben. Die Bienen sind
hierin etwas vorsichtiger als manche Geschöpfe des Allmächtigen. Sie
wollen, daß ihre Nahrungsvorräte allen ihren Nachkommen ausreichen,
damit sie nicht auf andere Bienensfamilien angewiesen sind, wenn sie
auch manchmal in ihrem Sammeltrieb das Gebot: Du sollst nicht
stehlen, nicht beobachten. Meistens ist für sie im Mai der Tisch in
der Natur schon gedeckt; aber es stellen sich Tage ein, an denen nichts
aufgetragen wird, weil es in die offenen Schüsseln, Blumentische,
regnen und die edle Götterpeise, Nektar, verderben würde. An
solchen Tagen bist du, lieber Jünger, selbst Ruch' und Keller. Einige
Eßkel voll sandierten Waldhonig zum Keil, besser zum Spundloch
hinein in einen untergestellten Wechsell, bringt Arbeit und Wärme
in die Gesellschaft. Aber Vorsicht wegen Räuberei! Das Einfüllen
geschieht erst am Abend. Wasser zum Auflösen wurde tagsüber ein-
getragen.

Jetzt ist auch die günstigste Zeit gekommen, die Waben erneuern
und Vorrat bauen zu lassen. Gänge besonders starken Völkern,
gange, aus reinem Wabenwachs hergestellte Mittelwände ein. Di-
selben müssen frei im Rahmen hängen, ¼ cm von den Seiten und
1,5 cm von unten Abstand haben, damit sie die Bienen nicht gleich an
verschiedenen Stellen anbauen. Lasse es den Völkern, welche nicht
schwärmen sollen, nie an Arbeit fehlen. Sei aber mit dem Erweitern
nicht zu weit hergeht. Zwei bis vier Mittelwände, wenn du Zeit hast,
dann zwischen die beiden Brutwaben, die gewöhnlich brutreif, d. h. am
Auslaufen sind, reichen vorläufig. Solange neugebaute Waben nicht
besitzt sind, gebe keine frische Mittelwände, weil sonst das Brutnest
über die Kraft des Volkes erweitert wird und Schaden anrichten kann.
Vorn im Brutnest werden keine Läden gebildet, darum werden die
Waben hier sofort gebaut und besetzt. Sie werden gleichmäßig
und haltbarer, da sie gleich bebrütet werden. Ist das Volk stark genug,
so gehe an die Beschneidung des Brutraumes. Im Mai ist daran zwar
selten zu denken.

Ende Mai entfernt man die untauglichen Königinnen. Jeder
Jünger sollte endlich einsehen, daß auch bei den Bienen Zuchtwahl not-
wendig ist. Ein Volk, das nichts taugt, darf keine Brut zu einer jungen
Mutter abgeben. Man lasse um. Da aber noch vielen Bienenzüchtern
vor dieser Arbeit, so leicht sie auch ist, graut, so sei hier ein einfaches
Mittel angegeben. Sperre die zu entfernende Königin des untaug-
lichen Volkes einige Tage in ein Weiselhäuschen; dann entferne sie und
gebe eine Eierwabe eines guten Zuchtvollkes mitten ins Brutnest. Unten
schneidet man einen zwei Finger breiten Streifen der Waben weg,
damit man die angelegten Weiselhellen gut ausschneiden und an-
derweitig verwenden kann. Die eine Wabe kann uns die Mütter für
8-10 und brauchbare liefern. Hat man rechtzeitig für Drohnen in
starken Völkern geforgt, so hat man vorläufig seine Schuldigkeit getan.
Den Völkern, die nichts leisten, schreiben wir an die Wohnung, was
einmal ein Spahvogel gelegentlich einer Wahl auf seinen Stimmzetteln
schrieb: „Defaja 41, Vers 24“. Schläge nach und lies: „Ihr seid nichts,
euer Tun ist auch nichts und euch zu wählen ist mir ein Grauel“. Was
mit dieser ungeratenen Sippchaft anzufangen ist, will ich das nächste
Mal angeben.

In manchen Gegenden geht es auch im Mai schon ans Schwärmen.
Halte darum deine Geräte und Wohnungen mit Vorkauf in Bereit-
schaft, damit du von deinen Bienen nicht überrascht wirst. Ueber das
Schwärmen und was drum und dran hängt, berichte ich im Juniheft.

Kleine Mitteilungen.

Die Weinmosternte im Jahre 1907. In Baden beträgt die
gesamte mit Neben bepflanzte Fläche 17 360 Hektar. Im Vergleich
mit den andern weinbaureichenden Staaten des deutschen Reiches steht
an 4. Stelle, Baden. Größere Nebflächen weisen Elsaß-Lothringen
— 30 839 — Hektar, Bayern — 22 474 Hektar — und Preußen —
18 083 Hektar — auf; dagegen bleiben die beiden Nachbarländer
Württemberg mit — 16 463 — und Hessen mit — 13 590 Hektar —
Nebfläche hinter Baden zurück. Das gleiche Prozentverhältnis ergibt
sich beim Vergleich des in den einzelnen Weinbaustaaten erzielten
Mostertrages. Für Baden beträgt dieses im Jahre 1907: 318 408
Hektoliter, für das Reich im ganzen 2 491 894 Hektoliter. Auf den
Hektar wurden in Baden 18,3 Hektoliter geerntet, in Bayern 28,8, in
Elsaß-Lothringen 26,6, in Preußen 20,5, am niedrigsten war der durch-
schnittliche Hektarertrag in Württemberg, wo er nur 10,6 Hektoliter
betrug. Wie den „Statistischen Mitteilungen“ zu entnehmen ist, be-
trug der Geldwert der letztjährigen Weinmosternte schätzungsweise
15,2 Millionen Mark. Auf die Ortenau und die Bühler Gegend ent-
fielen etwa 4,5 Millionen, den Kaiserstuhl 2,9 Millionen und die
Markgräflertal 2,3 Millionen. Am geringsten ist der Wert der
Weinernte für die Main- und Taubergengegend, wo er nach Schätzung
der Verichterfasser 126 100 M betragen soll.



Die kleine Ursache ist ein Köffel voll von M. Brockmanns echter
Marke B mit dem Zwerge, die große Wirkung zeigt sich in kolossaler
Fresslust, schneller Annahme und baldiger Schlachtreife. — Für alle
Tiere passend, die man mästen will. Auch geeignet zur Erhöhung des
Milchertrages und des Eierlegens der Hühner. 347

Warum machen Sie keinen Versuch?

50 No. 20 M.; 25 No. 11 M.; 12 1/2 No. 6,50 M. franko per Bahn.
5 No. 3,50 M. franko per Post. Postnachnahme 20 Pfg. extra.

M. Brockmann, Chemische Fabrik m. b. H., Leipzig-Eutritzsch 93.

Herrn Julius Fekete, Wien 54, Karhof.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit den von Ihnen
bezogenen Silber-Stahl-Kronen-Sensen sehr zufrieden sind.
Dieselben zeichnen sich durch grosse Härte und langanhaltenden
Schnitt aus.

Lillenhof b. Irlingen, Baden.
Gräflich von Bismarcksche
Gutsverwaltung.

Verlangen Sie gratis und franko Preisliste 5 der echten

Silber - Stahl - Kronen - Sensen

von
Julius Fekete, Wien 54, Karhof. 350

Rehfeld's Haarschneidemaschine „Familienfreund“



mit 2 Aufschiebklingen, schneidet die Haare
3,7 und 10 mm. Jeder Familienvater spart
viel Geld und schützt seine Kinder vor An-
steckung, wenn er ihnen die Haare selbst
schneidet. Jeder Ungeübte kann mit dieser
Maschine Haare selbst schneiden.

Preis per Stück nur Mk. 3.90
Porto 20 Pfg. Nachnahme 20 Pfg. teurer.
Kein Risiko, da, wenn nicht gefällt, Umtausch
oder Betrag zurück. Gebrauchsanweisung
liegt bei. — No. 1293, Haarschneidemaschine amerikan. System, Mk. 6.50.

Garantie für jedes Stück.
Jeder Sendung, auch der kleinsten, legen wir Rabattschein bei!

REHFELD & BACKE, SOLINGEN 72.

Fabrikation Solinger Stahlwaren und Wellversandhaus.
Interessanter Katalog auf Wunsch gratis und franko.

Siefert's Haustrunk

ist und bleibt der beste und billigste

Vollstrunk



Ueberall eingeführt. Voller Erfolg für Obst- und
Nebweiln. Gesund und bekömmlich. Viele Aner-
kennungen. Einfachste Bereitung. Weinstoff für
100 Liter mit 1a. Weinstoffen nur 4 M., mit
Malagatrauben 5 M., (ohne Zucker) franko Nach-
nahme mit Anweisung. 1a. Weinzucker auf Ver-
langen zum billigsten Preise. 316

Zell-Harmerbacher Weinsubstanzen-Fabrik
W. Siefert, Zell a. S. (Baden)

Frachtbrieft

mit Firmadruck liefert die
Druckerei der „Bad. Presse“.

Lothringer Rotwein

in bekannter Güte zu 60 S. d. Liter,
Faß von 16 S. ab frachtfrei.
W. Lipps, Zabern 18.

Tausende Raucher empfehlen meinen garantiert ungeschwefelten, deshalb sehr bekömmlichen und gesunden Tabak...

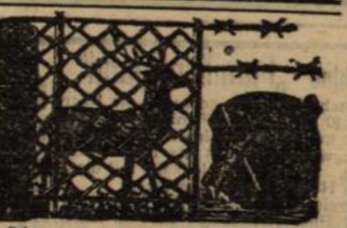


E. Köller, Bruchsal (Baden). Fabrik. Wehrstr.

Sie sparen Geld, wenn Sie Ihre Harmonikas von der preisgekrönten Musikinstrumentenfabrik...



Beziehen Direkte und vorteilhafteste Bezugsquelle für Musikinstrumente aller Art...



Die mechanische Drahtflechtei Leopold Hofmann...



Bewährte Hack- u. Häufelpflüge liefert billigst C. Spender in Fremmersdorf (Saar)...

Strickmaschine leichtestes Erwerb. Verdienst tägl. 3-5 Mark...

Die schärfere Entrahmung durch ein neues Milchschabeverfahren - keine Zeller - der leichte Gang durch neuen elastischen Trommelantrieb...



Die Frau im Hause ist es, der hauptsächlich die Buttergewinnung und Butterverwertung obliegt...



Stahlwindturbinen „Herkules“ als bewegliche Turbinen für Pumpen, Landwirtsch. u. gewerbliche Maschinen, Elektricität...

Stammzucht der grossen weissen Edelschweine. Grösster Zuchtschweine-Versand der Welt.

Dem Raucher empfehlen wir unsere garantiert ungeschwefelten und daher sehr bekömmlichen und gesunden Tabake...



Rauchtabak! Lektors Grad an jeder Raucher mehr garantiert ungeschwefelten und sehr nobelschmeckenden...



Die berühmten Frankensräder sind unerreicht in Preis u. Qualität...

Rauchtabak. Gratis u. franco sende ich Ihnen auf Wunsch eine Rauchprobe...